

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/31924 –**

### **Besteuerung von virtuellen Währungen und Token**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Token und virtuellen Währungen wie zum Beispiel Bitcoin erarbeitet ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-06-17-est-krypto-waehrungen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-06-17-est-krypto-waehrungen.html)).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Steuereinnahmen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Token?

Wie verteilen sich die Steuereinnahmen auf die unterschiedlichen Steuerquellen (Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes (EStG), Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des § 19 EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 22 Nummer 2 EStG in Verbindung mit § 23 EStG oder sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG)?

Die Höhe der Einkünfte aus den Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird in der Einkommensteuererklärung in der Regel keinen einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet. Daher ist ein statistischer Nachweis der Einkünfte „im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Token“ nicht möglich. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die tarifliche Einkommensteuer am zu versteuernden Einkommen ansetzt, das sich wiederum aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte herleitet. Folglich könnten, auch wenn Kenntnisse über die Höhe der Einkünfte aus einem einzelnen Wirtschaftsgut vorlägen, die aus diesen Einkunftsquellen entstehenden Steuereinnahmen nicht unmittelbar angegeben werden.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl der Miner bzw. Mining-Pools in Deutschland?
  - a) Wie viele davon betreiben Mining als gewerbliche Tätigkeit?
  - b) Wie hoch sind die Umsätze der jeweiligen Unternehmen?
  - c) Wie hoch sind die Steuereinnahmen, welche im Zusammenhang mit Mining in Deutschland generiert werden?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu über die aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/31309 hingewiesen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen jährlich erklären?
  - a) Wie hoch sind die daraus resultierenden Steuereinnahmen?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen in Deutschland Kryptowährungen als Einkunftsquelle nutzen (z. B. im Wege des sogenannten Lendings)?
  - c) Welche Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten sind dahingehend seitens der Bundesregierung geplant?

Die Fragen 3a und 3c werden gemeinsam beantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 bis 2c wird verwiesen.

Hinsichtlich der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Auf dieser Grundlage sind sie auch Gegenstand von derzeit laufenden Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden.

4. Welche Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für Bitcoin, wenn Bitcoin ab dem 7. September 2021 die einzige eigene Währung (neben dem US-Dollar) in El Salvador sein wird (vgl. <https://www.manager-magazin.de/finanzen/bitcoin-in-el-salvador-ist-die-kryptowaehrung-offizielle-waehrung-ein-grosses-experiment-a-e6943513-25aa-436e-acb7-83ef289e4ad3>)?  
Stellt Bitcoin dann auch keinen sog. Kryptowert mehr dar, weil ein „Kryptowert“ gerade „nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt“ (vgl. Entwurf des BMF-Schreibens)?

Der Entwurf eines BMF-Schreibens „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token“ stützt seine auf das Ertragsteuerrecht bezogene Definition virtueller Währung auf die Formulierung der Richtlinie (EU) 2018/843. Eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des von der EU-Kommission vorgelegten Entwurfs für eine Verordnung on Markets in Cryptoassets (MiCa) wird geprüft. Im Übrigen sind die Erörterungen des Entwurfs des BMF-Schreibens noch nicht abgeschlossen.

5. Ist seitens der Bundesregierung eine Änderung der Definition der „Kryptowerte“ geplant?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, wie soll das wo und ab welcher Gültigkeit geregelt werden?

Derzeit sind keine Änderungen geplant.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die jährliche Höhe der Kapitalaufnahme durch Initial Coin Offerings in Deutschland?

Mangels gesetzlicher Meldepflichten für derartige Investitionen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor, die über die öffentlich zugänglichen Quellen hinausgehen.

7. Inwiefern ist die Verlängerung der Haltefrist auf zehn Jahre nach Ansicht der Bundesregierung auch auf den Bereich Dezentralized Finance (beispielsweise Liquidity Mining, Yield Farming etc.) anzuwenden?

Die Verlängerung der Haltefrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG gilt für Wirtschaftsgüter im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Beim sogenannten Yield Farming versuchen Halter virtueller Währungen durch Investments in dezentralisierte Finanzmärkte, Einkünfte zu erzielen, indem sie beispielsweise für dezentrale Börsen gegen Vergütung Liquidität in Form virtueller Währung bereitstellen (Liquidity Mining). Abhängig von der konkreten Ausgestaltung etwa eines genutzten Smart Contracts liegt in diesen Fällen nach Einschätzung der Bundesregierung eine Nutzung der eingesetzten virtuellen Währung zur Einkünfteerzielung nahe.

8. Sind weitere Änderungen hinsichtlich der Besteuerung von Staking geplant?
  - a) Teilt die Bundesregierung die Kritik der Bitkom, dass die Steuerpflicht der Staking Rewards die Sicherheit des zugrunde liegenden Netzwerks reduziert, da das Staken dadurch an Attraktivität verliert (vgl. [https://www.bitkom.org/sites/default/files/2021-07/bitkom\\_stellungnahme\\_bmf\\_schreiben\\_krypto\\_ertragsteuer\\_juli2021.pdf](https://www.bitkom.org/sites/default/files/2021-07/bitkom_stellungnahme_bmf_schreiben_krypto_ertragsteuer_juli2021.pdf))?
  - b) Gilt nach Ansicht der Bundesregierung für Token, die nach Ablauf der grundsätzlich einjährigen Frist bereits steuerfrei hätten veräußert werden können, infolge des Staking bzw. Lending dennoch die zehnjährige Frist?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Virtuelle Währungen und Token sind im Rahmen des geltenden Steuerrechts zu besteuern. Die ertragsteuerliche Behandlung ist derzeit Gegenstand der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

9. Sind seitens der Bundesregierung Maßnahmen hinsichtlich sog. Off-Chain-Aktionen im finalen Entwurf des BMF-Schreibens geplant, und wenn ja, auf welche konkrete Weise?
10. Sind seitens der Bundesregierung Maßnahmen hinsichtlich sog. Non-Fungible-Token im finalen Entwurf des BMF-Schreibens geplant, und wenn ja, auf welche konkrete Weise?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Der Entwurf des BMF-Schreibens setzt sich im Wesentlichen mit dem Entstehen und der Veräußerung virtueller Währungen sowie der ertragsteuerlichen Behandlung von Fork, Initial Coin Offering, Staking, Lending und Airdrop auseinander. Um das BMF-Schreiben möglichst zeitnah amtlich veröffentlichen zu können, ist derzeit nicht geplant, weitere Sachverhalte in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Neue Sachverhalte und Fragestellungen bleiben im Nachgang zu der amtlichen Veröffentlichung des BMF-Schreibens einer Prüfung und Beurteilung durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorbehalten.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Tätigkeit der Teilnahme an einem reinen Glücksspiel – wie z. B. Lotto oder Roulette – durch einen Einzelsteuerpflichtigen bzw. als Teilnehmer einer Tippgemeinschaft ebenso in Abhängigkeit vom Einsatz der investierten finanziellen Mittel und eingesetzten Technik als gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG) oder sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) zu besteuern?
  - a) Wenn ja, ab wann?
  - b) Wenn nein, worin liegt aus Sicht der Bundesregierung der steuerrechtlich relevante Unterschied zum Tippen beim Mining per „Proof of Work“?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Reines Glücksspiel – wie z. B. Lotto oder Roulette – ist nicht mit dem Mining von Kryptowerten vergleichbar. Ein Glücksspielgewinn stellt im Regelfall keine Gegenleistung für den gezahlten Spieleinsatz dar. Anders verhält es sich beim Mining. Die durch Mining erhaltene Kryptowährung stellt eine Gegenleistung für die Mining-Tätigkeit dar und kann damit grundsätzlich steuerpflichtig sein.

12. Welche Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung des BMF-Schreibens durch die Finanzverwaltung sind seitens der Bundesregierung geplant?

Das Bundesministerium der Finanzen steht im regelmäßigen Austausch mit den obersten Finanzbehörden der Länder, um bei der Umsetzung antizipierte oder auftauchende Probleme einer praxisgerechten Lösung zuzuführen.

13. Verfügt die Finanzverwaltung derzeit über eine EDV-Anwendung, mit deren Hilfe sie die Angaben, Berechnungen und die Auswertungen der diversen Berechnungstools, welche von den Steuerpflichtigen eingereicht werden, überprüft werden können?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, wie kamen und kommen die Bediensteten der Finanzämter der Ermittlungs- bzw. und Prüfungspflicht (§§ 85, 88 der Abgabenordnung (AO)) ohne eine solche „EDV-Anwendung“ nach?

- c) Wenn nein, hält die Bundesregierung es unter Beachtung der – insbesondere beamtenrechtlichen – Fürsorgepflichten für angemessen, von den Bediensteten der Finanzämter eine gesetzmäßige Pflichterfüllung ohne geeignete Hilfsmittel zu verlangen?
- d) Wenn nein, ist es geplant, eine oder mehrere solcher EDV-Anwendungen zu beschaffen?

Die Fragen 13 bis 13d werden gemeinsam beantwortet.

Einnahmen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit Token sind nach den allgemeinen Regelungen im Rahmen der Steuererklärungen darzulegen. Steuererklärungen werden mit den vorhandenen EDV-Anwendungen bearbeitet. Im Übrigen ermitteln die Finanzbehörden die Sachverhalte von Amts wegen (z. B. durch Anforderung von Nachweisen). Dabei bestimmen sie Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls.

- 14. Bis wann plant die Bundesregierung, das BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token zu finalisieren?
  - a) Ab wann sollen die entsprechenden Regelungen in Kraft treten?
  - b) Welche weiteren Änderungen an dem Entwurf sind bisher geplant?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird eine zeitnahe amtliche Veröffentlichung des BMF-Schreibens angestrebt. Im Zuge der Auswertung der Verbändeanhörung werden das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder prüfen, ob und inwieweit Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht.

Das amtlich veröffentlichte BMF-Schreiben setzt kein Recht. Es legt das geltende Ertragsteuerrecht aus und ist daher mit seiner amtlichen Veröffentlichung in allen offenen Fällen anzuwenden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 hingewiesen.





